

# Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Rechtliche Einordnung



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

## Hintergrund und Kontext

Juni 2022 Vorlage eines VO-Entwurfes durch die KOM

Hintergrund: EU-Biodiversitätsstrategie 2030, Green Deal und bestehende Umwelt-RL (FFH-RL, V-RL, WRRL, MSRL)

November 2023 Einigung im Trilog

27.2.2024 Zustimmung des Europäischen Parlaments

26.3.2024 Aussprache, aber keine Abstimmung im Umweltrat

17.6.2024 Beschluss des Umweltrats

18.8.2024 Inkrafttreten

## Hintergrund und Kontext

VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 24. Juni 2024  
über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Art. 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

<sup>1</sup>Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an. <sup>2</sup>Die Verordnung hat allgemeine Geltung. <sup>3</sup>Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. <sup>4</sup>Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. <sup>5</sup>Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. <sup>6</sup>Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. <sup>7</sup>Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

# Inhalt

- Rahmen für wirksame und flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen
- Unionsziel: Einleitung von Maßnahmen
  - auf mindestens 20% der Land- und 20% der Meeresfläche der EU bis 2030
  - für alle Ökosysteme, die einer Wiederherstellung bedürfen, bis 2050
- Spezifische Ziele für Ökosysteme der Gesamtlandschaft

# Inhalt

- Art. 4 Terrestrische Ökosysteme: Wiederherstellung von Land-, Küsten und Süßwasserökosystemen
- Art. 5 Wiederherstellung von Meeresökosystemen
- Art. 6 und 7: Planung, Bau und Betrieb von EE sowie Netzanschluss und Netz und Landesverteidigung sind im überragenden öffentliche Interesse - Ausnahmemöglichkeit
- Art. 8: Wiederherstellung städtischer Ökosysteme
- Art. 9: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

# Inhalt

- Art. 10 Wiederherstellung der Bestäuberpopulationen
- Art. 11 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme
  
- Art. 12: Wiederherstellung von Waldökosystemen
- Art. 13: Pflanzung von drei Mrd. zusätzlicher Bäume bis 2030
  
- Weitere Verpflichtungen: Zustand aller LRT bis 2030 zu 90 % bekannt, bis 2040 zu 100 %
- Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot

# Inhalt

- Art. 14 und 15 Nationaler Wiederherstellungsplan
- Zentrales Instrument zur Umsetzung
- Abgabe des Entwurfs bis zum 01.09.2026, dann Bewertung durch KOM innerhalb von 6 Monaten, Fertigstellung und Veröffentlichung innerhalb von weiteren 6 Monaten
- Frühzeitige Beteiligung der relevanten Stakeholder im offenen und transparenten Verfahren
- 2032 und 2042 und in der Folge mindestens alle zehn Jahre Revision des Wiederherstellungsplans

# Inhalt

- Art. 20 Überwachung
- Art. 21 Berichterstattung
- Möglichkeit von delegierten Rechtsakten, Durchführungsrechtsakten

## Ideen / Ansätze einer nationalen Umsetzung

### Zuständigkeiten:

- für verschiedene Bereiche (Land- und Forstwirtschaft, Städtebau, Natur- und Gewässerschutz)
- Zusammenwirken von Bund und Länder

### Ziele:

- Herunterbrechen auf einzelne Länder: wie?

### Methoden

- Unterschiedliche Ausgangslage, aber nun: ein nationaler Wiederherstellungsplan

## Aktueller Stand

- **Bund-Länder-Koordinierungsgruppe**
- **Fachministerkonferenzen**
  - AMK / UMK / BauMK
  - Informationsstränge in den jeweiligen Fachbereichen
- **BfN**
  - F&E-Vorhaben zur Erarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans
  - Koordinierung der Naturschutz-Bausteine des NWP
- **Strukturen innerhalb der Länder**
- **Umsetzungsgesetz?**

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christina Wiener

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Rechtsangelegenheiten, Gentechnik – V 51  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel  
T +49 431-988-7171  
F +49 431-988-7239  
[christina.wiener@mekun.landsh.de](mailto:christina.wiener@mekun.landsh.de)  
[www.mekun.schleswig-holstein.de](http://www.mekun.schleswig-holstein.de)